



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 18-20)**
Titel **Verordnung betreffend die Benutzung der Hunde als Zugthiere.**
Ordnungsnummer
Datum 25.02.1888

[S. 18] § 1. Wer Hunde als Zugthiere benutzen will, hat dafür die Erlaubniss der Polizeibehörde seines Wohnortes nachzusuchen. Ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen haben den Erlaubnisschein bei der Polizeibehörde der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Gemeinde des Kantons einzuholen.

§ 2. Die Erlaubniss wird nur ertheilt auf Vorlage eines vom Bezirksthierarzte ausgestellten Attestes, in welchem unter genauer Beschreibung des Hundes bezeugt ist, dass sich derselbe zufolge Untersuchung als den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend und speziell als zum Transporte einer nach dem Gewicht bestimmten Last tauglich erweise.

§ 3. Der Erlaubnisschein ist nur für das laufende Jahr gültig. Jeweilen auf Neujahr ist ein neuer Erlaubnisschein auszuwirken, unter Vorlage eines neuen bezüglichen Attestes des Bezirksthierarztes.

Der Erlaubnisschein soll eine genaue Beschreibung des Hundes und die Angabe des Gewichtes, zu dessen Fortschaffung der Hund benutzt werden darf, sowie die Bezeichnung des Wagens enthalten. // [S. 19]

Der Führer des Hundefuhrwerkes soll jederzeit auf Verlangen der Polizeiorgane den Erlaubnisschein vorzuweisen im Falle sein.

§ 4. Hunde, die zum Ziehen verwendet werden sollen, müssen normal und kräftig gebaut, gehörig genährt und mindestens zwei Jahre alt sein.

Trächtige oder säugende Hündinnen dürfen zum Ziehen nicht verwendet werden.

§ 5. Das Gewicht der Last sammt Fuhrwerk, welches von einem Zugthiere fortzuschaffen ist, darf nie über 120 Kilogramm angenommen werden.

Bei ungünstiger Bahn, insbesondere bei der Bergfahrt ist die im resp. Erlaubnisscheine angegebene Maximallast in entsprechendem Maasse zu vermindern oder die Mithülfe zu verstärken.

In jedem Falle wird Mithülfe des Führers beim Transporte vorausgesetzt.

§ 6. Die Geschirre sollen nach Einrichtung und Qualität des Materials so beschaffen sein, dass sie dem Thiere das Ziehen in keiner Weise erschweren. Der Gebrauch des «Kommet» ist untersagt; statt dessen ist ein sogenanntes Brustblatt zu verwenden. Rauhe oder weniger als 5 Centimeter breite Riemen dürfen nicht verwendet werden. Nichtentsprechende Geschirre werden, falls eine richtige Aenderung nicht möglich ist, konfisziert.

Das Anspannen am Halsband ist verboten.

§ 7. Der Wagen soll die deutliche und leicht sichtbare Aufschrift des Namens und Wohnorts des Eigenthümers tragen.



§ 8. Als Führer dürfen nur über 14 Jahre alte Personen verwendet werden.

Der Gebrauch von Stock und Peitsche als Antriebmittel ist untersagt.

Der Führer darf auf dem Fuhrwerke nur Platz nehmen, wenn dies keine Ueberanstrengung des Thieres und keinerlei Gefährdung der Sicherheit Dritter zur Folge haben kann.

§ 9. Auf öffentlichen Strassen oder Plätzen dürfen mit Hunden bespannte Fuhrwerke nur unter gehöriger Aufsicht stehen gelassen werden. Die Halteplätze sind von der Orts- // [S. 20] polizei zu bezeichnen, welche jederzeit verlangen kann, dass die Hunde mit vollkommen sichernden Maulkörben versehen seien. Für einen längern Halt sollen die Thiere ihres Geschirres entledigt oder bei heisser Witterung die Fuhrwerke an schattige Orte plazirt werden. Erschöpften oder durstigen Thieren ist Wasser zu reichen. Im Winter sind die Thiere durch Decken und Unterlagen zu schützen.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden, sofern sie nicht nach dem Strafgesetzbuche oder nach dem Gesetze betreffend die Thierquälerei vom 2. Juli 1857 eine grössere Strafe nach sich ziehen, mit Polizeibusse bis auf 15 Franken bestraft.

Bei wiederholter Uebertretung oder wenn das Thier übel behandelt oder ungenügend gefüttert zu werden pflegt, kann die Erlaubniss zur Benutzung desselben als Zugthier zurückgezogen beziehungsweise verweigert werden.

§ 11. Die Bezirksthierärzte beziehen für Untersuchung eines Hundes und Ausstellung des bezüglichen Attestes eine Gebühr von 2 Fr., die Ortspolizei für Ausstellung eines Erlaubnisscheines eine solche von 60 Rappen.

§ 12. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, in der Meinung, dass die pro 1888 ausgestellten Erlaubnisscheine für die betreffenden Fuhrwerke ihre Gültigkeit behalten.

Durch diese Verordnung wird die gleichnamige Verordnung vom 16. Dezember 1882 (O. S. XX, 410) aufgehoben.

Zürich, den 25. Februar 1888.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]